

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg

Aufgrund der §§ 26 a), 36 a), 60,62 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011(GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg in ihrer Sitzung am 21.03.2013. folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an der Arbeit der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle der Verhinderung haben sie dies unverzüglich nach Erhalt der Ladung, spätestens vor Beginn der jeweiligen Sitzung, der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in bzw. der/dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen.
- (3) Ein/e Stadtverordnete/r, die/der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der/dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.
- (4) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in bzw. die/der Vorsitzende des Ausschusses stellt zu Beginn jeder Sitzung fest, welche Stadtverordnete entschuldigt oder unentschuldigt ihrer Verpflichtung zur Teilnahme an der Sitzung nicht nachgekommen sind.
- (5) Die Stadtverordneten sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vertraulich zu behandeln sind. Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Stadtverordnete.
- (6) Stadtverordnete haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt dann nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 2

Anzeigepflichten

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum

01. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich anzuzeigen.

Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Haupt- und Finanzausschuss zur Unterrichtung zu [§ 26 a) HGO].

2) Wenn Stadtverordnete annehmen, dass sie wegen Besorgnis der Befangenheit an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken dürfen, so haben sie dies der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung der Angelegenheit mitzuteilen. Stadtverordnete, die an der Beratung nicht teilnehmen dürfen, müssen den Sitzungsraum verlassen (§ 25 Abs. 4 HGO). Sie dürfen sich nicht in Räumen aufhalten, in denen der Sitzungsverlauf wahrgenommen werden kann.

(3) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde dem Stadtverordnetenvorsteher anzuzeigen; § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Arbeitsunterlagen

Die Stadtverordneten erhalten zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode für deren Dauer die notwendigen Arbeitsunterlagen, insbesondere einen Abdruck des geltenden Ortsrechts und geltenden Fassung der Hessischen Gemeindeordnung.

II. FRAKTIONEN

§ 4 Fraktionen [§ 36 a) HGO]

(1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen mit mindestens zwei Personen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im Übrigen können sich Stadtverordnete zu einer Fraktion zusammen schließen.

(2) Eine Fraktion kann Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.

(3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und

Hospitanten sowie der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter/in sind der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in und dem Magistrat schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern und Hospitanten sowie bei einem Wechsel der/des Fraktionsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter/innen.

III. STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG

§ 5

Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat eine/n Vorsitzende/n (Stadtverordnetenvorsteher/in) und die in der Hauptsatzung festgelegte Zahl von Stellvertreterinnen/n, einen Ältestenrat und einen oder mehrere Schriftführer/ Schriftführerinnen.

§ 6

Stadtverordnetenvorsteher/in

Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in hat die ihr/ihm gesetzlich und nach dieser Geschäftsordnung obliegenden Rechte und Pflichten.

Er/Sie repräsentiert die Stadtverordnetenversammlung und wahrt die Würde und Rechte der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Im Falle ihrer/seiner Verhinderung wird sie/er von den gewählten Stellvertreterinnen/n vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der bei der Wahl auf die Stellvertreter/innen entfallenden Höchstzahlen; im Falle der Wahl nach § 55 Abs. 2 HGO (einheitlicher Wahlvorschlag) ist Erste/r Stellvertreter/in die/der erste Bewerber/in des einheitlichen Wahlvorschlages.

(3) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in fördert die Arbeit der Stadtverordnetenversammlung gerecht und unparteiisch. In diesem Rahmen kann er/sie die Einwohner über das Wirken der Stadtverordnetenversammlung informieren.

(4) In der Erledigung seiner/ihrer Aufgaben sind ihm/ihr erforderliche Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Teilnahme des Magistrates Rechte und Pflichten (§ 59 HGO)

(1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teil.

(2) Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden und ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(3) Er hat in der jeweils nächsten ordentlichen Stadtverordnetenversammlung über den Stand der Erledigung aller gefassten Beschlüsse Bericht zu erstatten.

(4) Sprecher des Magistrates ist der Bürgermeister, sofern dieser nicht im Einzelfall ein anderes Magistratsmitglied hierzu bestimmt. Die/der Bürgermeister/in kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten.

§ 8 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in als Vorsitzende/n und den Fraktionsvorsitzenden sowie den Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe, die keinen Fraktionsstatus haben. Im Verhinderungsfall kann ein/e Stellvertreter/in benannt werden, der/die jedoch Stadtverordnete/r sein muss. Die/der Bürgermeister/in oder ihr/sein Stellvertreter/in soll an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen.

Die Niederschriften fertigt die/der Schriftführer/in der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Der Ältestenrat unterstützt die/den Vorsitzende/n bei der Führung der Geschäfte. Er soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen und den Stadtverordneten einer Partei oder Wählergruppe ohne Fraktionsstatus über innere Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan und die Sitzordnung.

(3) Der Ältestenrat kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.

(4) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie/er muss ihn einberufen, wenn es ein Mitglied des Ältestenrates oder die/der Bürgermeister/in namens des Magistrates verlangt. Beruft sie/er ihn während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen. Die/der Bürgermeister/in bzw. ihr/sein Stellvertreter/in berichtet über den Ablauf der bisherigen und die Planung der zukünftigen Aufgaben.

(5) Will eine Fraktion oder ein sonstiges Mitglied des Ältestenrates von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet er/sie rechtzeitig vorher die/den Stadtverordnetenvorsteher/in und die übrigen Mitglieder des Ältestenrates.

(6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Schriftführer/in

Die/der Schriftführer/in unterstützt die/den Stadtverordnetenvorsteher/in. Sie/er hat insbesondere die Niederschrift über die Sitzung anzufertigen.

§ 10 Formen und Fristen der Einberufung (§ 58 HGO)

(1) Die Einberufung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt durch schriftliche Ladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung).

(2) Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann ausschließlich elektronisch (per Mail) eingeladen werden, wenn es vorher schriftlich eingewilligt hat und dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin einen eigenen leistungsfähigen E-Mail Account mitgeteilt hat. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen wahrgenommen werden.

(3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 5 (fünf) volle Tage liegen. In eiligen Fällen kann die/der Stadtverordnetenvorsteher/in die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen; hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

Steht eine Angelegenheit zur Verhandlung, die in einer vorhergehenden Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden ist (§ 53 Abs.2 HGO), so muss die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen. Bei Wahlen, der Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihrer Änderung müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens 5 (fünf) Tage liegen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (§ 58 Abs. 6 HGO).

§ 11 Öffentlichkeit (§ 52 HGO)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen.

(2) Für einzelne Angelegenheiten kann die Stadtverordnetenversammlung auf Antrag einer/s Stadtverordneten oder des Magistrates mit einfacher Mehrheit ohne nähere Begründung die Öffentlichkeit ausschließen. Die betreffenden Verhandlungsgegenstände werden bis zur Erledigung der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Punkte zurückgestellt. Alsdann werden in nichtöffentlicher Sitzung die Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann dann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(3) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in ist ermächtigt, den Wortlaut der in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Presse bekannt zu geben.

§ 12 Beschlussfähigkeit

(1) Die Stadtverordneten sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die/der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis sie/er die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt. Der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig. Ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

IV. ANTRÄGE UND ANFRAGEN

§ 13 Anträge

(1) Anträge einzelner Stadtverordneter und Fraktionen sind grundsätzlich bis 14 Tage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in einzureichen, zu begründen und außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO von der/vom Fraktionsvorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in oder dem/der Stadtverordneten ohne Fraktionsstatus zu unterschreiben. Die Anträge müssen eine klare und durch die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben.

(2) Anträge, die später als 14 Tage vor der Sitzung eingegangen sind, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt.

(3) Anträge können nur zu Beratungsgegenständen gestellt werden, für deren Erledigung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist und die einen Bezug zur Stadt Dillenburg haben.

(4) Während der Sitzung können Anträge zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in kann verlangen, dass die Anträge schriftlich vorgelegt werden.

(5) Sachanträge, die von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt worden sind, können von derselben/demselben Antragsteller/in frühestens 1 Jahr nach der

Ablehnung wieder eingebracht werden.

(6) Etwas anderes gilt nur dann, wenn die/der Antragsteller/in begründet darlegen kann, dass sich die zur einstigen Ablehnung führenden Umstände inzwischen geändert haben. In diesem Falle entscheidet die/ der Stadtverordnetenvorsteher/in über die vorzeitige Zulassung des Antrages.

Lehnt sie/er ab, kann die Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung angerufen werden.

(7) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, ob die Anträge zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zunächst den zuständigen Ausschüssen überwiesen werden. Die Anträge sind an die zuständigen Ausschüsse zu überweisen, wenn die Antragsteller dies ausdrücklich begehren. Im Zweifel bestimmt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in den zuständigen Ausschuss.

(8) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in leitet Anträge zur Vorbereitung eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vor Aufnahme in die Tagesordnung zunächst an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragsteller dies ausdrücklich verlangen.

Vorlagen des Magistrates, die einer Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, leitet der Magistrat bei erheblicher, insbesondere erheblicher finanzieller Bedeutung vorher über die/den Stadtverordnetenvorsteher/in dem zuständigen Ausschuss zur Beratung zu.

(9) Anträge, die in die unmittelbare Zuständigkeit der/des Bürgermeisterin/s oder des Magistrates als Oberster Dienstbehörde fallen, leitet die/der Stadtverordnetenvorsteher/in zur direkten Erledigung an sie/ihn weiter.

§ 14

Änderungsanträge

(1) Änderungsanträge sind Anträge, die die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seine wesentlichen Voraussetzungen aufzuheben. Sie können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden.

(2) Änderungsanträge, die vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangen sind, sind bei der Einführung durch die/den Stadtverordnetenvorsteher/in bekannt zu geben. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in die Reihenfolge der Behandlung.

(3) Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf das Verfahren bei der Beratung und Beschlussfassung innerhalb der Stadtverordnetenversammlung beziehen.

(2) Die Stadtverordneten sind berechtigt, sich zu jeder Zeit während der Sitzung mit Anträgen zur Geschäftsordnung zu Wort zu melden. Das Wort zur Geschäftsordnung wird sofort nach Schluss des Redners erteilt.

(3) Nachdem der Antrag zur Geschäftsordnung gestellt worden ist, hat die/der Stadtverordnetenvorsteher/in unmittelbar das Wort zur Gegenrede zu erteilen. Gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung darf nur einmal das Wort erteilt werden.

(4) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in lässt unmittelbar nach der Gegenrede über den Antrag zur Geschäftsordnung abstimmen. Ist keine Gegenrede erfolgt, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 16 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle Antragsteller/innen der Rücknahme zustimmen.

§ 17 Dringlichkeitsanträge

Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung verzeichnet sind, kann nur dann verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen.

§ 18 Rücknahme von Anträgen aus der vorhergehenden Wahlperiode

(1) Alle Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, zu denen noch kein Beschluss gefasst wurde, gelten mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie eingebracht sind, oder mit der Auflösung der Stadtverordnetenversammlung als erledigt.

(2) Anträge und Beschlussvorlagen des Magistrates gelten auch in der neuen Stadtverordnetenversammlung als eingebracht.

§ 19 Anfragen

(1) Anfragen an die/den Stadtverordnetenvorsteher/in, an den Magistrat, an die/den Antragsteller/in oder an die/den Berichterstatter/in im Zusammenhang mit den Tagesordnungspunkten sind jederzeit formlos möglich. Sie müssen knapp und sachlich formuliert sein und dürfen nur aus einem Fragesatz bestehen. Sie werden

ohne Erörterung beantwortet.

(2) Andere Anfragen, die einen Bezug zur Stadt Dillenburg haben, sind 14 Tage vor der Sitzung schriftlich bei der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in einzureichen. Später eingehende Anfragen brauchen erst in der nächsten Sitzung beantwortet zu werden. Die Anfragen sind kurz und bestimmt zu halten. Sie sollen nur ein konkretes Anliegen enthalten.

(3) Die Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung beantwortet. Dem Fragesteller sind zwei kurze Zusatzfragen gestattet.

(4) Anfragen, die in die unmittelbare Zuständigkeit der/des Bürgermeisterin/s oder des Magistrates als Oberster Dienstbehörde fallen, leitet die/der Stadtverordnetenvorsteher/in zur direkten Erledigung an sie/ihn weiter.

V. SITZUNGS- UND REDEORDNUNG

§ 20

Beratung

(1) Zur Beratung ist jeder Punkt der Tagesordnung zu stellen, über den ein Beschluss gefasst werden soll.

(2) Es soll nur zur Sache gesprochen werden.

(3) Zur Begründung des Antrages ist zunächst der/m Antragsteller/in oder der/dem Berichterstatter/in Gelegenheit zu geben.

(4) Die Worterteilung erfolgt durch die/den Stadtverordnetenvorsteher/in in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so erteilt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in nach ihrem/seinem Ermessen das Wort.

(5) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(6) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in kann jederzeit das Wort ergreifen. Wenn die/der Stadtverordnetenvorsteher/in sich an der Beratung beteiligt, muss sie/er den Vorsitz während der Beratungsdauer des betreffenden Verhandlungsgegenstandes abgeben.

(7) Zur Geschäftsordnung wird das Wort sofort nach Schluss der Rednerin/ des Redners erteilt.

(8) Jedes Mitglied soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:

1. Das Schlusswort der/des Antragstellerin/s unmittelbar vor der Abstimmung.
2. Die Richtigstellung offener Missverständnisse.
3. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen.

(9) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in kann zulassen, dass ein Mitglied mehr als

einmal zur Sache spricht. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Während der Aussprache über einen Punkt sind nur folgende Anträge zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Änderungsanträge,
3. Zurücknahme von Anträgen.

§ 21

Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte

(1) Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte kann jederzeit während der Beratung gestellt werden. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, kann diese Anträge nicht stellen, es sei denn, dass sie/er bisher lediglich als Antragsteller/in oder Berichterstatter/in das Wort hatte.

(2) Wird ein Antrag nach Abs. 1 gestellt, so gibt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 15 Abs. 3 und 4.

VI. ABSTIMMUNG

§ 22

Abstimmung

(§§ 6, 54, 58, 63, 74, 75, HGO)

(1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Eine qualifizierte Mehrheit ist erforderlich, soweit sie gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist; sie ist insbesondere notwendig:

1. bei Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung in den Fällen des § 6 Abs. 2 HGO; (Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten)
2. bei vorzeitiger Abberufung der/des Stadtverordnetenvorsteherin/s oder ihrer/seiner Vertreter/innen (§ 57 Abs.2 HGO); (2/3 der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten)
3. bei der Entscheidung über die Aufnahme von Angelegenheiten auf die Tagesordnung, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind (§ 58 Abs. 2 HGO); (2/3 der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten)
4. bei Erzwingung eines Dienststrafverfahrens gegen die/den Bürgermeister/in oder Beigeordnete (§ 75 HGO); (Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten)

(3) Einer wiederholten Abstimmung bedarf es

1. bei Beschlüssen, denen der Magistrat gemäß § 63 HGO widersprochen hat;
2. bei Beschlüssen, denen die/der Bürgermeister/in gemäß § 74 Abs. 2 HGO widersprochen hat.

§ 23
Form der Abstimmung
(§ 54 HGO)

- (1) Geheime Abstimmung ist unzulässig, soweit nicht gesetzlich die geheime Abstimmung ausdrücklich vorgeschrieben oder zugelassen ist.
- (2) Die Abstimmung erfolgt nach Schluss der Beratung, wobei der zur Abstimmung gestellte Antrag in seiner endgültigen Fassung festzustellen ist.
- (3) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in stellt die Fragen so, dass die Stadtverordnetenversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fasst. Sie müssen stets in bejahendem Sinne gefasst sein. Die Fragestellung im verneinenden Sinne ist nur bei der Gegenprobe zulässig. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Offene Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.
- (5) Das Ergebnis ist sofort durch die/den Stadtverordnetenvorsteher/in bekannt zu geben.
- (6) Wird die Richtigkeit in begründeter Form sofort angezweifelt, ist die Abstimmung sogleich zu wiederholen.

§ 24
Wahlen

- (1) Für die von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmenden Wahlen gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.
- (2) Wahlleiter ist die/der Stadtverordnetenvorsteher/in oder eine/r ihrer/seiner Vertreter/innen. Sie/er kann sich zu ihrer/seiner Unterstützung von jeder Fraktion und jeder in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Partei oder Wählergruppe ein Mitglied benennen lassen. Die/der Wahlleiter/in und die benannten Stadtverordneten bilden den Wahlvorstand. Dieser hat die Wahlhandlung vorzubereiten, durchzuführen, auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überwachen und das Ergebnis mitzuteilen. Die/der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (3) Wird bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorgenommen werden, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt, kann von dem besonderen Verfahren nach Abs. 2 abgesehen werden.
- (4) Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist in der Sitzungsniederschrift (§ 26) festzuhalten.

VII. ORDNUNGSBESTIMMUNGEN

§ 25

Sitzordnung

(1) Die Stadtverordneten sitzen nach ihrer Fraktions-, Partei- oder Wählergruppenzugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in nach Anhörung des Ältestenrates die Sitzordnung. Die interne Sitzordnung wird von den jeweiligen Fraktionen, Parteien oder Wählergruppen selbst bestimmt.

Stadtverordneten, die keiner Fraktion, Partei oder Wählergruppe angehören, weist der Stadtverordnetenvorsteher/in den Sitzplatz zu.

(2) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

§ 26

Sitzungsordnung, Ordnungsruf und Entziehung des Wortes

(1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.

(2) Fotoaufnahmen im Sitzungssaal und in den dazugehörigen Räumen sind dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in vor Beginn der Sitzung anzuzeigen.

(3) Auf das Klingelzeichen oder den Ordnungsruf der/des Stadtverordnetenvorsteherin/s hat der Redner seine Rede sofort zu unterbrechen. Geschieht dies nicht, kann ihm die/der Stadtverordnetenvorsteher/in das Wort entziehen.

(4) Wenn ein/e Redner/in beim gleichen Punkt zum zweiten Male zur Ordnung, zur Sache oder zur Geschäftsordnung gerufen werden muss, wird sie/er darauf aufmerksam gemacht, dass der dritte Ordnungsruf gleichzeitig den Wortentzug zur Folge haben wird.

(5) Ein/e Redner/in, der/dem das Wort entzogen wurde, darf in derselben Sitzung zur gleichen Sache nicht wieder sprechen.

(6) Verletzt ein/e Stadtverordnete/r in grober Weise oder wiederholt die Ordnung, kann ihr/ihn die/der Stadtverordnetenvorsteher/in von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen oder sie/ihn für bis zu drei Sitzungstage, beginnend mit der stattfindenden Sitzung, ausschließen. Gegen den Ausschluss kann in der gleichen Sitzung oder innerhalb einer Woche nach der Sitzung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden. Sie hat darüber spätestens in ihrer nächsten Sitzung zu entscheiden.

(7) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in kann in der Sitzung jede/n, die/der die Ordnung stört, ermahnen, zurechtweisen oder aus dem Sitzungssaal verweisen

und sie/ihn, sofern sie/er dem nicht nachkommt, daraus entfernen lassen. Entsteht im Sitzungssaal Unruhe und kann sie durch Ermahnung nicht beseitigt werden, kann die/der Stadtverordnetenvorsteher/in die Sitzung unterbrechen. Dauert die Unruhe nach Beendigung der Unterbrechung fort, ist die Sitzung aufzuheben.

§ 27 Ordnung im Zuhörerraum

(1) Zuhörer, die durch Äußerungen von Missfallen oder in anderer Weise den Ablauf der Sitzung nachhaltig stören, können auf Anordnung der/des Stadtverordnetenvorsteherin/s aus dem Sitzungssaal entfernt werden.

(2) Die Verteilung von Briefen, Drucksachen usw. bedarf jeweils der ausdrücklichen Zustimmung der/des Stadtverordnetenvorsteherin/s.

VIII. NIEDERSCHRIFT § 28 Niederschrift (§ 61 HGO)

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss mindestens ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen wurden. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Sämtlichen Stadtverordneten sind Abschriften von der Niederschrift zuzuleiten.

(3) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können bis zur nächsten Sitzung bei der/beim Stadtverordnetenvorsteher/in erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

(4) Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen werden neben der Zusendung nach Abs. 2 von dem auf die nächste Sitzung folgenden Tage an für einen Zeitraum von 14 Tagen während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 17, für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates ausgelegt.

(5) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

IX. AUSSCHÜSSE § 29 Aufgaben der Ausschüsse (§§ 50, 62 HGO)

(1) Die nach Maßgabe der Hauptsatzung oder besonderer Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann, soweit sie nicht gemäß § 51 HGO

ausschließlich zuständig ist, bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten den Ausschüssen zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

(3) Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung durch ihre Vorsitzenden oder besonders bestimmte Mitglieder Bericht zu erstatten.

(4) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige im Einvernehmen mit der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in zu den Beratungen zuziehen.

§ 30 Beratung

(1) Für das Verfahren in den Ausschüssen gelten die Bestimmungen über das Verfahren in der Stadtverordnetenversammlung sinngemäß. An die Stelle der/des Stadtverordnetenvorsteherin/s tritt die/der Ausschussvorsitzende.

(2) Beratungsgegenstände, die zur Zuständigkeit mehrerer Fachausschüsse gehören, sind zuerst in dem Fach- und zuletzt in dem Haupt- und Finanzausschuss zu behandeln.

§ 31 Anwesenheit des Magistrates

Der Magistrat muss bei jeder Ausschusssitzung vertreten sein. Die Ausschüsse können darüber hinaus die Anwesenheit bestimmter Mitglieder des Magistrates verlangen.

§ 32 Recht zur Sitzungsteilnahme

(1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in und ihre/seine Stellvertreter/innen, die Fraktionsvorsitzenden und die/der Vorsitzende des Ausländerbeirates sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, Parteien oder Wählergruppen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen eine/einen Stadtverordnete/n mit beratender Stimme zu entsenden.

(2) Die Ausschüsse müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die Interessen der ausländischen Einwohner berühren.

§ 33 Einladung zur Ausschusssitzung

Die/der Ausschussvorsitzende setzt Tagesordnung, Ort und Zeit der Ausschusssitzung im Benehmen mit der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in und mit

dem Magistrat fest.

X. ORTSBEIRÄTE

§ 34

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Benehmen mit dem Magistrat eine Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte.

XI. AUSLÄNDERBEIRAT

§ 35

Ausländerbeirat

Die Stadtverordnetenversammlung kann den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt mündlich hören, welcher die Interessen der ausländischen Einwohner berührt.

XII. INKRAFTTRETEN

§ 36

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung vom 25. April 1996 einschließlich des dazu ergangenen I. Nachtrages vom 17. Juli 1997 sowie des II. Nachtrages vom 27. April 2006 außer Kraft.

Dillenburg, den 18. April 2013
Klaus-Achim Wendel
Stadtverordnetenvorsteher